

Serienbrandstifter in Untersuchungshaft

Tochter eines „Staranwalts“ unter dem Verdacht mehrerer Straftaten

Eine Regionalzeitung berichtet über die Festnahme von zwei mutmaßlichen Serienbrandstiftern in Leipzig. Sie sollen in Mehrfamilienhäusern gezündelt und elf Autos abgefackelt haben. Die Zeitung will aus Justizkreisen erfahren haben, dass es sich bei den mutmaßlichen Tätern um die 23-jährige Tochter eines bekannten Strafverteidigers und deren Freund handelt. Beide seien dringend tatverdächtig und säßen in Untersuchungshaft. Die Zeitung nennt den vollen Namen der Tochter. Das kritisiert ein Leser der Zeitung. Er fragt, was die Verwandtschaft mit der Sache zu tun habe. Das sei Sippenhaft. Er kritisiert auch die Bezeichnung des Vaters der Verdächtigen als „Staranwalt“. Der Leiter der Rechtsabteilung der Zeitung hält die Bezeichnung „Staranwalt“ für eine unkritische Meinungsäußerung. Richtig sei, dass die Familienbeziehung der inhaftierten Tochter grundsätzlich unwichtig sei. Der Autor des Artikels habe jedoch im Rahmen seiner Recherche Kontakt zum Anwalt der Tochter gehabt. Im Verlauf dieses Gesprächs sei die Verwandtschaft thematisiert worden, so dass diese schließlich in den Artikel eingeflossen sei. Auch eine andere Zeitung habe über den Fall berichtet und mit dem Vater der Inhaftierten gesprochen. Dieser habe sich der Zeitung gegenüber auch zu seiner Tochter, deren Beziehung und zu den Taten geäußert. Die Rechtsabteilung steht auf dem Standpunkt, dass in der Gesamtschau die Thematisierung der Verwandtschaft erlaubt sei, weil sich sowohl die Tochter über ihren Anwalt als auch der Vater gegenüber der Presse dazu geäußert habe.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.1 des Pressekodex fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Es liegen keine Kriterien vor, die ein überwiegendes öffentliches Interesse begründen könnten, die mutmaßliche Täterin als Tochter eines namentlich genannten Rechtsanwalts für ein erweitertes Umfeld identifizierbar darzustellen. Es geht in diesem Fall zwar um Straftaten, die im regionalen Bereich für großes Aufsehen gesorgt haben, aber um keine in ihrer Art und Dimension besonderen Taten, die eine identifizierbare Darstellung der mutmaßlichen Täter rechtfertigen würden. Die im Bericht erwähnte mutmaßliche Täterin ist keine Person des öffentlichen Lebens. Die Tatsache, dass ihr Vater ein bekannter Anwalt ist und in der Öffentlichkeit steht, ändert daran nichts. Die Argumentation der Zeitung im Hinblick auf die Äußerungen des Vaters in einem anderen Medium ändert für den Presserat nichts an seiner Bewertung.

Aktenzeichen:0259/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung